

Tarifvereinbarung Nr. 3563

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstr. 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH, Niebüll

folgender

Zusatztarifvertrag (ZTV NEG)

vereinbart:

§ 1

Grundsatz

Der zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE) und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) abgeschlossene Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15. Dezember 1966 (ETV) sowie die ergänzenden Tarifvereinbarungen (= Anhänge zum ETV) gelten in ihrer am 1. April 2022 geltenden Fassung für den Bereich der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH (nachfolgend NEG genannt) mit den Einschränkungen und Abweichungen, die sich aus den folgenden Paragraphen ergeben.

§ 2

Abweichungen

1. Die Anhänge 11 (= TV Nr. 1737), 12 (= TV Nr. 1974), 13 (TV Nr. 2963) und 15 (= TV Nr. 2953) zum ETV finden keine Anwendung.
2. Abweichend von § 4 ETV (Probezeit) gelten für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 die ersten drei, für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 13 die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag eine kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine Probezeit verzichtet worden ist oder der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein beim Arbeitgeber erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis eingestellt wird.
3. Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 ETV werden Überstunden mit dem auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenentgelt bezahlt. § 10 Abs. 7 ETV findet keine Anwendung.
4. § 13 ETV und § 14 ETV, die Tabelle der Grundgehälter (Anhang 7 ETV) und die Lohntabelle (Anhang 9 zum ETV) einschließlich des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zum ETV) und des Lohngruppenverzeichnisses (Anlage 2 zum ETV) finden keine Anwendung.

5. Die Regeln für die Eingruppierung und Einstufung der Arbeitnehmer einschließlich der Regeln für die Gewährung von Erschwerniszulagen ergeben sich aus einer zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der NEG abgeschlossenen Entgelttarifvereinbarung.
6. Die monatlichen Tabellenentgelte der Arbeitnehmer ergeben sich in Anhängigkeit von dem jeweils gewählten Modell (zu den Wahlmodellen siehe § 3 und § 4) aus den Tabellen, die der jeweiligen zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der NEG abgeschlossenen Entgelttarifvereinbarung als Anlagen beigelegt sind.
7. Abweichend von § 2 Abs. 2 des Anhangs 1 zum ETV (Tarifvereinbarung über die Zahlung einer Sonderzuwendung) gilt bei den Arbeitnehmern als Bemessungsgrundlage für die Sonderzuwendung das Monatstabellenentgelt, das der Arbeitnehmer im Monat September erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte.
8. Abweichend von § 5 des Anhangs 3 zum ETV (Tarifvertrag für Auszubildende) ergeben sich die monatlichen Ausbildungsvergütungen aus der jeweiligen zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der NEG abgeschlossenen Entgelttarifvereinbarung.
9. Abweichend von § 9 Abs. 2 und 3 des Anhangs 3 zum ETV beträgt der Erholungsurlaub für Auszubildende 27 Arbeitstage.
10. Abweichend von § 16 Abs. 1 ETV gilt: Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
11. Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 ETV beträgt der Nachtdienstzuschlag 6,60 € je angefangene Stunde.
12. Abweichend von § 16a Abs. 3 Satz 1 ETV beträgt die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten 4,00 € je Stunde. Abweichend von § 16a Abs. 2 Ziffer 1. ETV gilt der zulagenpflichtige Zeitraum 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Abweichend von § 16a Abs. 2 Ziffer 2. ETV gilt der zulagenpflichtige Zeitraum 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
13. § 4 des Anhangs 4 zum ETV (Leistungs- und Treueprämie) findet keine Anwendung. Stattdessen gilt:

„Die Leistungs- und Treueprämie vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Leistungs- und Treueprämie gezahlt wird, ohne Anspruch auf ein monatliches Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 21 Abs. 1 ETV) um ein Zwölftel.“

§ 3 **Wahlmodell 2022**

- (1) Die Arbeitnehmer (gilt nicht für Auszubildende) haben nach Maßgabe der folgenden Absätze das Recht, zwischen einem Monatstabellenentgelt nach dem „Grundmodell“ oder dem Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ oder dem Modell „Arbeitszeitreduzierung“ zu wählen (Wahlmodell 2022). Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell; die Arbeitnehmer können jedoch alternativ das Grundmodell abwählen und zusätzlichen Erholungsurlaub oder eine Arbeitszeitreduzierung beanspruchen. Das Wahlrecht setzt voraus, dass die Arbeitnehmer grundsätzlich nach den Tabellen, die der jeweiligen zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der NEG abgeschlossenen Entgelttarifvereinbarung als Anlagen beigelegt sind, vergütet werden.

- (2) Vollzeitarbeitnehmern, die sich für den zusätzlichen Erholungsurlaub entscheiden, stehen im Kalenderjahr sechs zusätzliche Tage Erholungsurlaub zu. Bei Teilzeitarbeitnehmern wird bezüglich der Berechnung wie betrieblich üblich verfahren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub entsprechend.
- (3) Bei Wahl der Option „Arbeitszeitreduzierung“ reduziert sich die durchschnittliche Arbeitszeit der Vollzeitarbeitnehmer im Kalenderjahr um 1 Stunde wöchentlich (§ 9 ETV) bzw. um 4,35 Stunden monatlich (§ 9a ETV). Bei Teilzeitarbeitnehmern reduziert sich der Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung anteilig (anteiliger Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung auch für Teilzeitarbeitnehmer).

Über die Art und Weise der Reduzierung der Arbeitszeit ist zwischen den Arbeitsvertragsparteien Einvernehmen zu erzielen. Die nähere Ausgestaltung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden.

- (4) Das Wahlrecht besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines geraden Kalenderjahres (Bindungsfrist 2 Jahre). Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des ungeraden Vorjahres (Ausschlussfrist) dem Arbeitgeber seinen vom Grundmodell abweichenden Wunsch (Zusätzlicher Erholungsurlaub oder Arbeitszeitreduzierung) in Textform mitteilen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist neu eingestellte Arbeitnehmer können bei Abschluss des Arbeitsvertrags ihr Wahlrecht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres ausüben; im weiteren zeitlichen Verlauf gilt Satz 1.
- (5) Die Arbeitnehmer sind an ihre Wahl zwei Kalenderjahre gebunden. Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt (d.h. erneute Wahlmöglichkeit zu Beginn des nächsten geraden Kalenderjahres). Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des Modells vereinbart werden.
- (6) Sofern der Arbeitnehmer innerhalb der jeweils maßgeblichen Ausschlussfrist sein Wahlrecht nicht erneut in Textform ausübt, gilt die zuvor gewählte Option für erneut zwei Jahre fort.

§ 4 **Wahlmodell 2024**

- (1) Die Arbeitnehmer haben nach Maßgabe der folgenden Absätze das weitere Recht, zwischen einem Monatstabellenentgelt nach dem „Grundmodell – Wahlmodell 2024“ oder dem Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub – Wahlmodell 2024“ oder dem Modell „Arbeitszeitreduzierung - Wahlmodell 2024“ zu wählen. Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell; die Arbeitnehmer können jedoch alternativ das Grundmodell abwählen und zusätzlichen Erholungsurlaub oder eine Arbeitszeitreduzierung beanspruchen.

Die Kombination des Wahlmodells 2022 mit dem Wahlmodell 2024 ist unter Berücksichtigung der für das jeweilige Wahlmodell geltenden Erklärungs- und Bindungsfristen möglich.

- (2) Das Monatstabellenentgelt im „Grundmodell Wahlmodell 2024“ kann kombiniert werden mit den 3 Optionen (Grundmodell, Zusätzlicher Erholungsurlaub und Arbeitszeitreduzierung) des Wahlmodells 2022. Die Monatstabellenentgelte ergeben sich unter Berücksichtigung der individuell gewählten Kombinationen aus der jeweils maßgeblichen Entgelttarifvereinbarung unter Benennung der maßgeblichen Kombination.

- (3) Bei Wahl des „Grundmodells – Wahlmodell 2022“ und Wahl der Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub – Wahlmodell 2024“ stehen Vollzeitarbeitnehmern im Kalenderjahr 2026 drei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, ab dem Kalenderjahr 2027 insgesamt sechs zusätzliche Tage Erholungsurlaub zu. Bei Teilzeitarbeitnehmern reduziert sich der zusätzliche Erholungsurlaub in Abhängigkeit von der Verteilung ihrer Arbeitszeit auf eine bestimmte Anzahl von Tagen in der Woche entsprechend.

Die Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub – Wahlmodell 2024“ kann kombiniert werden mit den 3 Optionen (Grundmodell, Zusätzlicher Erholungsurlaub und Arbeitszeitreduzierung) des Wahlmodells 2022. Die Monatstabellenentgelte ergeben sich unter Berücksichtigung der gewählten Kombination aus der jeweils maßgeblichen Entgelttarifvereinbarung unter Benennung der maßgeblichen Kombination.

- (4) Bei Wahl des Grundmodells 2022 und Wahl der Option „Arbeitszeitreduzierung – Wahlmodell 2024“ reduziert sich die durchschnittliche Arbeitszeit der Vollzeitarbeitnehmer im Kalenderjahr 2026 um 1/2 Stunde wöchentlich (§ 9 ETV) bzw. um 2,17 Stunden monatlich (§ 9a ETV), ab dem Kalenderjahr 2027 um 1 Stunde wöchentlich (§ 9 ETV) bzw. um 4,35 Stunden monatlich (§ 9a ETV). Bei Teilzeitarbeitnehmern reduziert sich der Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung anteilig (anteiliger Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung auch für Teilzeitarbeitnehmer).
- (5) Das Wahlrecht besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres (Ausschlussfrist) dem Arbeitgeber seinen vom Grundmodell abweichenden Wunsch (Zusätzlicher Erholungsurlaub oder Arbeitszeitreduzierung) in Textform mitteilen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist neu eingestellte Arbeitnehmer können bei Abschluss des Arbeitsvertrags ihr Wahlrecht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres ausüben.
- (6) Die Arbeitnehmer sind an ihre Wahl zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des Modells vereinbart werden.
- (7) Sofern der Arbeitnehmer innerhalb der jeweils maßgeblichen Ausschlussfrist sein Wahlrecht nicht erneut in Textform ausübt, gilt die zuvor gewählte Option für erneut zwei Jahre fort.

§ 5

Tarifliches Zusatzgeld (EVG-ZUG)

- (1) Ab dem 1. Januar 2026 haben Arbeitnehmer je Kalenderjahr einen Anspruch auf tarifliches Zusatzgeld (EVG-ZUG).
- (2) Das EVG-ZUG wird jeweils im April ausbezahlt.
- (3) Das EVG-ZUG beträgt 25% des individuellen Monatstabellenentgelts des Arbeitnehmers. Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Auszahlung unter Berücksichtigung ausgeübter Wahloptionen geltende Monatstabellenentgelt. Arbeitnehmer in Teilzeit haben einen ihrer Arbeitszeit entsprechenden anteiligen Anspruch; maßgeblich sind insoweit die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung.

- (4) Für jeden vollen Kalendermonat im vorausgehenden Referenzzeitraum ohne Anspruch auf Monatstabellenentgelt, gleich aus welchem Rechtsgrund, reduziert sich der Anspruch um ein Zwölftel. Referenzzeitraum ist der Zeitraum der unmittelbar vor dem Auszahlungsmonat liegenden zusammenhängenden zwölf Kalendermonate. Bei einem Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber oder bei einem Wechsel sonstiger Beschäftigter, die keine Arbeitnehmer sind, im Laufe des Kalenderjahres bis zum Zeitpunkt der Auszahlung, wird der Wechselmonat dem Arbeitsverhältnis zugeschlagen.
- (5) Nachfolgend abschließend aufgeführten Arbeitnehmer können ab dem 1. Januar 2027 für einen Teil in Höhe von 10 Prozentpunkten des tariflichen Zusatzgeldes eine Freistellung in Anspruch nehmen:
- a) Arbeitnehmer, die in dem Kalenderjahr, in dem das EVG-ZUG gezahlt wird, Wechselschichtarbeit leisten, nach 5 Jahren Wechselschichtarbeit beim Arbeitgeber.

Wechselschichtarbeit im Sinne dieser Bestimmung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer

- Schichtarbeit zu unterschiedlichen Tageszeiten (tagesbezogene Besetzungszeit von mindestens 13 Stunden) leistet, und
- im Kalenderjahr nach einem Dienstplan regelmäßig und in erheblichem Umfang an Samstagen, an Sonntagen, an Feiertagen oder in der Nacht (Arbeitsende nach 21:00 Uhr bzw. Arbeitsbeginn vor 06:00 Uhr oder Arbeit im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr) zum Einsatz kommt.

Protokollnotiz:

Der Arbeitnehmer kommt an den genannten Tagen bzw. in der Nacht in erheblichem Umfang zum Einsatz, wenn er im Kalenderjahr planmäßig in Summe an mindestens 52 Samstagen, Sonntagen, Feiertagen oder Tagen in der Nacht arbeitet.

- b) Arbeitnehmer nach zwei Jahren Betriebszugehörigkeit, die in dem Kalenderjahr, in dem das EVG-Zug gezahlt wird, im Sinne des Pflegezeitgesetzes nahe Angehörige, die mindestens den Pflegegrad 2 aufweisen, in häuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachzuweisen. Bei in der privaten Pflegepflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- c) Arbeitnehmer nach zwei Jahren Betriebszugehörigkeit, die in dem Kalenderjahr, in dem das EVG-Zug gezahlt wird, ein in ihrer häuslichen Gemeinschaft lebendes leibliches Kind, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreuen und erziehen.

Maßgeblich ist in allen Fällen (Buchst. a), b) und c)), dass die Anspruchsvoraussetzungen an dem Tag der Freistellung vorliegen.

- (6) Der Freistellungsanspruch nach Abs. 5 beträgt 2 Tage. Grundsätzlich erfolgt die Inanspruchnahme in Form von ganzen freien Tagen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich einvernehmlich auch auf eine hiervon abweichende Inanspruchnahme verständigen.

Für Arbeitnehmer, bei denen sich die Arbeitszeit regelmäßig auf weniger als 5 Tage pro Woche verteilt, berechnet sich der Freistellungsanspruch anteilig. Ergibt sich durch die Umrechnung des Freistellungsanspruchs ein Dezimalwert, wird dieser Dezimalwert durch stundenweise Freistellung ausgeglichen.

Protokollnotiz zu Unterabs. 1:

Alle Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer zu arbeiten hätte, kommen grundsätzlich als Freistellungstage in Betracht.

- (7) Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche des Arbeitnehmers im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Eine beantragte und genehmigte Freistellung kann nicht einseitig durch den Arbeitgeber und nicht einseitig durch den Arbeitnehmer, sondern nur einvernehmlich abgesagt werden. Kann der Freistellungsanspruch nicht oder nicht vollständig im Kalenderjahr genommen werden, verfällt der restliche Freistellungsanspruch. Im Umfang der nicht realisierten Freistellungstage besteht der entsprechende finanzielle Anspruch auf das tarifliche Zusatzgeld.
- (8) Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres die Inanspruchnahme der tariflichen Freistellungszeit für das folgende Jahr dem Arbeitgeber in Textform mitteilen.
- (9) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl der Freistellung mindestens für ein Kalenderjahr gebunden. Einvernehmlich kann anstatt der gewählten Freistellung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Ausbezahlung des tariflichen Zusatzgeldes vereinbart werden.
- (10) Der Anspruch auf Freistellung setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des ungekürzten Zusatzgeldes in Höhe von 10 % erfüllt werden. Sollte in der erforderlichen Höhe kein Anspruch auf das Zusatzgeld bestehen, besteht kein Anspruch auf Gewährung der Freistellungstage. Ist die Freistellung bereits erfolgt, erfolgt eine Anrechnung auf noch nicht genommene Erholungsurlaubstage oder Zusatzurlaubstage oder auf noch nicht durch Freizeit ausgeglichene Überstunden.

Protokollnotiz zu § 18 a:

Für den Fall, dass das Gesamtergebnis zur Tarifrunde 2025 AGV MOVE EVG für die Mitarbeitenden der DB Regio AG (Geschäftsfeld Schiene) und/oder die Mitarbeitenden der DB Start GmbH

kein EVG-Zug enthält, bleibt der monetäre Anspruch auf das EVG-Zug erhalten, allerdings entfällt die Umwandlungsmöglichkeit in Freistellungstage,

oder

ein EVG-Zug enthält, welches eine Umwandlungsmöglichkeit von weniger als 2 Freistellungstagen und/oder Freistellungstage erst zu einem späteren Zeitpunkt und/oder Einschränkungen der bestehenden Wahlmodelle (1. bzw. 2. EVG-Wahlmodell) beinhaltet,

verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, dies entsprechend mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in die Tarifverträge der an den zentralen Tarifverhandlungen EVG 2024 beteiligten Unternehmen zu übertragen. Nach Aufforderung durch eine der Tarifvertragsparteien sind dazu unverzüglich Verhandlungen zur redaktionellen Umsetzung aufzunehmen.

§ 6
Zuschuss zum Deutschlandticket

Die Arbeitnehmer haben einen Anspruch darauf, über den Arbeitgeber ein Deutschlandticket zu beziehen, das vom Arbeitgeber monatlich mit einem Betrag von 35,00 Euro (Vollzeitbeschäftigte) bezuschusst wird. Die Differenz zwischen den dem Arbeitgeber tatsächlich entstandenen Kosten (derzeit 46,55 Euro) und den 35,00 Euro Zuschuss (Vollzeitbeschäftigte) wird über die Lohnabrechnung des Arbeitnehmers in Abzug gebracht. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zuschuss anteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Satz 2 gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend. Auszubildende und Arbeitnehmer, die das Deutschlandticket zu dienstlichen Zwecken nutzen, können beim Arbeitgeber die gesamte Kostenübernahme des Deutschlandtickets beantragen. Soweit nach den steuerrechtlichen Vorschriften zulässig, wird der Zuschuss steuerfrei gewährt.

§ 7
Inkrafttreten/Kündbarkeit

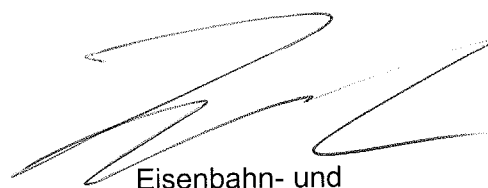
- (1) Dieser Zusatztarifvertrag tritt zum 1. Dezember 2024 in Kraft und ersetzt den Zusatztarifvertrag vom 14. Juni 2023.
- (2) Dieser Zusatztarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die in Absatz 2 benannte Kündigungsfrist und der dort genannte frühestmögliche Kündigungstermin gilt auch für die Kündbarkeit der Tarifvereinbarung Nr. 3412 v. 23.11.2021.

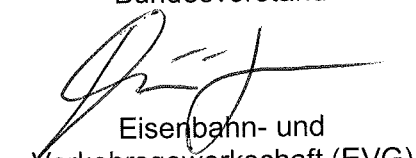
Hamburg, den 11. Dezember 2024

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand